

**Verbandssatzung**  
des  
**Zweckverbandes „Abwasserverband Kraichbachniederung“**  
vom \_\_\_\_\_

**Inhalt**

|             |                                                      |           |
|-------------|------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>                 | <b>2</b>  |
| § 1         | Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes .....        | 2         |
| § 2         | Verbandsgebiet.....                                  | 2         |
| § 3         | Aufgaben des Verbandes.....                          | 2         |
| § 4         | Verbandsanlagen .....                                | 3         |
| § 5         | Pflichten der Verbandsmitglieder.....                | 4         |
| <b>II.</b>  | <b>Verfassung und Verwaltung.....</b>                | <b>4</b>  |
| § 6         | Organe.....                                          | 4         |
| § 7         | Aufgaben der Verbandsversammlung .....               | 5         |
| § 8         | Zusammensetzung der Verbandsversammlung .....        | 5         |
| § 9         | Geschäftsgang der Verbandsversammlung .....          | 6         |
| § 10        | Beschlussfassung .....                               | 6         |
| § 11        | Verbandsvorsitzender .....                           | 7         |
| § 12        | Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung .....       | 7         |
| § 13        | Verbandsgeschäfte .....                              | 8         |
| § 14        | Bedienstete .....                                    | 8         |
| § 15        | Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen ..... | 8         |
| <b>III.</b> | <b>Aufwandsdeckung.....</b>                          | <b>8</b>  |
| § 16        | Baukostenverteilung.....                             | 8         |
| § 17        | Umlagen.....                                         | 10        |
| § 18        | Finanzkostenumlage.....                              | 10        |
| § 19        | Betriebskostenumlage.....                            | 11        |
| <b>IV.</b>  | <b>Sonstiges.. .....</b>                             | <b>12</b> |
| § 20        | Bekanntmachungen des Verbandes.....                  | 12        |
| § 21        | Aufnahme weiterer Mitglieder.....                    | 12        |
| § 22        | Ausscheiden einzelner Mitglieder.....                | 13        |
| § 23        | Satzungsänderungen.....                              | 13        |
| § 24        | Schiedsstelle.....                                   | 14        |
| § 25        | Auflösung des Verbandes.....                         | 14        |
| § 26        | Haftung.....                                         | 14        |
| <b>V.</b>   | <b>Schlussbestimmungen.....</b>                      | <b>15</b> |
| § 27        | Inkrafttreten.....                                   | 15        |

### **Einleitung:**

Die Gemeinden Bad Schönborn, Kronau, Malsch, und Mühlhausen bilden den bereits seit 1966 bestehenden Zweckverband „Abwasserverband Kraichbachniederung“ mit Sitz in Bad Schönborn. Diese Gemeinden haben - zuletzt im Jahr 1985 - Einlagen in Form von Investitionsumlagen geleistet. Die Stadt Östringen mit dem Stadtteil Östringen tritt zum 01.01.2022 diesem Verband bei. Daher muss ein Vermögensausgleich stattfinden, der separat zu regeln ist.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserverband Kraichbachniederung“ hat daher aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) am .....folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Kraichbachniederung“ beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name, und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Gemeinden Bad Schönborn, Kronau, (beide Landkreis Karlsruhe), Malsch, Mühlhausen (beide Landkreis Rhein-Neckar-Kreis) und die Stadt Östringen (Landkreis Karlsruhe) bilden unter dem Namen „Abwasserverband Kraichbachniederung“ einen Zweckverband i.S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in „Bad Schönborn“, Landkreis Karlsruhe.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst bei den Gemeinden Bad Schönborn, Kronau und Malsch jeweils das gesamte Ortsgebiet, bei der Stadt Östringen den Stadtteil Östringen und bei der Gemeinde Mühlhausen den Ortsteil Rettigheim.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen, industriellen Abwässer und Oberflächenwasser an den Einlaufstellen der Verbandskanäle (Hauptsammler) abzunehmen und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Kraichbach) in einer Kläranlage zu reinigen, sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen.

- (2) Der Zweckverband erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die zu schaffenden Anlagen werden Eigentum des Verbandes.
- (3) Der Verband hat die Befugnis die Einhaltung der örtlichen Abwassersatzungen zu überwachen und zu kontrollieren.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn, ist jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (5) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die Erstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalnetze der Mitgliedsgemeinden sowie der Zuleitungen zu den Verbandskanälen und die Regenwasserbehandlungsanlagen.  
Der Zweckverband kann aber auf der Grundlage separater Vereinbarungen mit den Mitgliedsgemeinden den Betrieb und die Unterhaltung der örtlichen Regenwasserbehandlungsanlagen und Hebewerke gegen Kostenerstattung übernehmen.

#### **§ 4** **Verbandsanlagen**

- (1) Zu den Anlagen und Einrichtungen des Verbandes gehören mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten Anlagen:
  - a) Die Verbandskanäle zwischen den Ortschaften und die gemeinsam benutzten Kanäle innerhalb und außerhalb der Ortsbereiche
    - Verbandskanal von Langenbrücken, Mingolsheim, Kronau
    - Verbandskanal über Druckleitung von Östringen
  - b) die Kläranlage mit allen zugehörigen Einrichtungen einschließlich Schlammbehandlung
  - c) die Abwasserleitungen von der Kläranlage bis zum Kraichbach.
- (2) Zu den Verbandskanälen gehört nicht der vom Zweckverband „Abwasserbeseitigung Malsch/Rettigheim“ erstellte Zuleitungskanal zur Kläranlage.  
Dieser Kanal wird jedoch durch den Zweckverband „Abwasserverband Kraichbachniederung“ unterhalten und betrieben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Anlagen sind Eigentum des Verbandes. Die in Abs. 2 aufgeführten Anlagen bleiben Eigentum des Zweckverbandes „Abwasserverband Malsch-Rettigheim“ bis zu dessen Auflösung. Im Falle seiner Auflösung übertragen die Gemeinden Malsch und Mühlhausen das Eigentum an den unter Abs. 2 genannten Anlagen auf den Zweckverband „Abwasserverband Kraichbachniederung“ nach dann noch näher festzulegenden Bedingungen.

- (4) Die im Eigentum des Verbandes stehenden Verbindungskanäle beginnen jeweils hinter dem der Drosselstrecke in Fließrichtung Kläranlage folgenden Kontrollschacht. Soweit eine Regenentlastung am Ortsausgang bei einzelnen Gemeinden nicht möglich ist, beginnt das Eigentum des Verbandes am Vorflutkanal jeweils am nächsten Nachschau-schacht nach der letzten Einmündung von Grundstücksabwässern.
- (5) Die verbandseigenen und die in Abs. 2 genannten Anlagen werden in einem Übersichtsplan bzw. in einem entsprechenden Verzeichnis ausgewiesen.

## **§ 5**

### **Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen in der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (2) Gewerbliche oder industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen ohne eine Vorbehandlung gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen. Vorreinigungen jeglicher Art, die aus Sicht des Verbandes nicht notwendig sind, gehen allein zu Lasten der jeweiligen Verbandsgemeinde.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

## **§ 6**

### **Organe**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung,
  - b) der/die Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verwaltung und Vertretung des Verbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen des Aufgabenkreises des Zweckverbandes hat hierbei der Verbandsvorsitzende die Rechte und Pflichten des Bürgermeisters, die Verbandsversammlung diejenige des Gemeinderates.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestehende Aufgaben überträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
  2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und der für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu erhebenden Umlagen (Investitions- bzw. Kapitalkostenumlage nach § 16, Finanz- und Betriebskostenumlagen sowie Tilgungsumlagen nach § 17);
  3. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
  4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters
  5. Gewährung und Aufnahme von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften
  6. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und Auflösung des Verbandes.
  7. Die Anstellung und Entlassung der ständigen Bediensteten des Verbandes
  8. Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  9. Sonstige Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind oder die der Verbandsversammlung vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage die Verbandsversammlung verlangt.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat 15 Mitglieder und besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretern, sowie aus je zwei weiteren Vertretern für jedes Verbandsmitglied. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des jeweiligen Gemeinderates widerruflich ausgewählt. Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten; im Falle der Verhinderung durch den allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (2) Die Gesamtstimmenanzahl der Verbandsversammlung beträgt 100. Auf Grundlage der zum 30.06. des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen, abzüglich abgesonderter Ortsteile, die nicht in das Entwässerungssystem des Verbandes angeschlossen werden, ergibt sich folgende Stimmenverteilung:

|               |            |
|---------------|------------|
| Bad Schönborn | 40 Stimmen |
| Östringen     | 23 Stimmen |

|            |            |
|------------|------------|
| Kronau     | 18 Stimmen |
| Malsch     | 11 Stimmen |
| Mühlhausen | 8 Stimmen  |

Die Stimmverteilung ist alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche oder elektronische Einladung eines jeden Mitglieds einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied hat seine Vertreter über die Einberufung der Verbandsversammlung und über seine Verhinderung rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Über Gegenstände einfacherer Art kann im Wege der Offenlage oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäß eingeladenen Verbandsgemeinden mit einer Gesamtstimmenzahl gem. § 8 Abs. 2 von mehr als 50 v.H. vertreten sind.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

- (5) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts Anderes vorgesehen ist.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhalten hat.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden, von zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden auf die Dauer von 8 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter sollen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.  
Ihm stehen die Anordnungsbefugnis und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für alle übrigen Ausgaben auch die Bewirtschaftungsbefugnis zu und zwar für
  - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall
  - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall.

## **§ 12**

### **Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer besonderen Satzung festgesetzt wird. Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer Satzung festgelegt wird. Für die Teilnahme an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Verbandsgeschäfte**

Die Verbandsgeschäfte, Verbandsrechnung mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes, der Erstellung des Jahresabschlusses und der sonstigen Buchführung sowie die Protokollführung in der Verbandsversammlung übernimmt grundsätzlich die Gemeinde Bad Schönborn. Sie erhält dafür eine angemessene Entschädigung, die jährlich nach dem entstandenen Aufwand ermittelt wird.

### **§ 14**

#### **Bedienstete**

Der Abwasserzweckverband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

### **§ 15**

#### **Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für kommunale Eigenbetriebe geltende Vorschriften sinngemäß Anwendung (§ 20 Abs. 1 GKZ).
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **III. Aufwandsdeckung**

### **§ 16**

#### **Baukostenverteilung**

- (1) Investitions- bzw. Kapitalkosten für die Errichtung der Verbandsanlagen nach § 4 Abs. 1 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Kredite.
- (2) Sind dem Zweckverband entstehende Investitions- bzw. Kapitalkosten nicht gemäß § 4 Abs. 1 gegenfinanziert, fordert der Zweckverband bei den Verbandsmitgliedern eine Investitions- bzw. Kapitalkostenumlage an. Die Verteilung auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den folgenden Verteilungsschlüsseln:



- A) Die Investitionskosten der Zuleitungskanäle, soweit sie Verbandseigentum sind, werden nach folgendem Verteilerschlüssel verteilt:

Zuleitungskanal Bad Schönborn zu Kronau:

- Gemeinde Bad Schönborn: 81,70 %
- Gemeinde Kronau: 18,30 %

Zuleitungskanal von Östringen zur Kläranlage:

- Stadt Östringen: 100 %

- B) Bis zur Inbetriebnahme des Zuleitungskanals von Östringen werden die in Betrieb genommenen Verbandsanlagen mit Ausnahme der in Buchstabe C) aufgeführten Anlagen nach folgenden Anteilen auf die Verbandsmitglieder verteilt:

- Gemeinde Bad Schönborn: 54,19 %
- Gemeinde Kronau: 22,41 %
- Gemeinde Malsch: 13,51 %
- Gemeinde Mühlhausen: 9,89 %

- C) Die Investitionskosten für die erforderliche Kapazitätserweiterung der Kläranlage auf 60.000 EW umfassen folgende Einrichtungen der Reinigungsstraße 2: Belebungsbecken 6, Zwischenpumpwerk, Nachklärbecken 2 und Gebläsestation mit Rücklaufschlammumpwerk und Überschussschlammumpwerk. Diese werden nach folgenden Anteilen auf die Verbandsmitglieder verteilt:

- Gemeinde Bad Schönborn: 25,99 %
- Gemeinde Kronau: 10,75 %
- Gemeinde Malsch: 8,75 %
- Gemeinde Rettigheim: 7,24 %
- Stadt Östringen 47,27 %

- D) Mit Inbetriebnahme des Zuleitungskanals von Östringen an die Kläranlage werden die in Betrieb genommenen Verbandsanlagen mit Ausnahme der in Buchstabe C) aufgeführten Anlagen nach folgenden Anteilen auf die Verbandsmitglieder verteilt:

- Gemeinde Bad Schönborn: 42,09 %
- Stadt Östringen: 22,33 %
- Gemeinde Kronau: 17,41 %
- Gemeinde Malsch: 10,49 %
- Gemeinde Mühlhausen: 7,68 %

## **§ 17**

### **Umlagen**

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit nicht sonstige Einnahmen oder Erträge zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Diese Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkosten- und der Betriebskostenumlage.
- (2) Die Finanzkostenumlage umfasst den Zinsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagesachvermögen abzüglich der Nebenerträge, der Auflösung der Ertragszuschüsse und der Zinsverbilligungszuschüsse.
- (3) Die Betriebskostenumlage umfasst alle übrigen Aufwendungen, die nicht durch die Finanzkostenumlage erfassbar sind, abzüglich aller übrigen Einnahmen.
- (4) Die Verwaltungskostenumlage, bestehend aus Finanzkostenumlage und Betriebsumlage, wird nach den in §§ 18 und 19 aufgeführten Anteilen auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (5) Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die Abschreibungen auf das Anlagesachvermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschießenden Betrages nicht möglich, so kann dieser durch Beschluss der Versammlung von den Verbandsmitgliedern als Tilgungsumlage angefordert werden. Der Umlagemaßstab wird nach Maßgabe der Baukostenverteilerschlüssel § 16 festgelegt.
- (6) Die für die Umlageermittlung maßgeblichen Verteilerschlüssel in den §§ 18 und 19 sowie der Baukostenverteilerschlüssel in § 16 werden alle 5 Jahre überprüft.

## **§ 18**

### **Finanzkostenumlage**

- (1) Für die Berechnung der Finanzkostenumlage (§ 17 Abs. 2) werden zugrunde gelegt:
  - a) Bis zur Inbetriebnahme des Zuleitungskanals von Östringen an die Kläranlage werden die in Betrieb genommenen Verbandsanlagen mit Ausnahme der in § 16 Abs. 2 Buchstabe C) genannten Anlagen nach folgenden Anteilen auf die Verbandsmitglieder verteilt:
    - Gemeinde Bad Schönborn: 54,19 %
    - Gemeinde Kronau: 22,41 %
    - Gemeinde Malsch: 13,51 %
    - Gemeinde Rettigheim: 9,89 %

Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem Kostenverteilungsschlüssel der Baukostenumlage (§ 16 Abs. 2 Buchst. B) aufgebracht.

- b) Die Zuleitungskanäle, soweit sie Verbandseigentum sind, werden nach folgendem Verteilerschlüssel verteilt:

Investitionskosten Zuleitungskanal Mingolsheim zu Kronau:

- Gemeinde Bad Schönborn: 81,70 %
- Gemeinde Kronau: 18,30 %

Kosten für den Zuleitungskanal von Östringen zur Kläranlage:

- Stadt Östringen: 100 %

- c) Die für die erforderliche Kapazitätserweiterung der Kläranlage auf 60.000 EW erforderlichen Anlagen nach § 16 Abs.2 Buchstabe C) werden nach folgenden Anteilen auf die Verbandsmitglieder verteilt:

- Gemeinde Bad Schönborn: 25,99 %
- Gemeinde Kronau: 10,75 %
- Gemeinde Malsch: 8,75 %
- Gemeinde Rettigheim: 7,24 %
- Stadt Östringen 47,27 %

- d) Mit Inbetriebnahme des Zuleitungskanals von Östringen zur Kläranlage werden die Verbandsanlagen mit Ausnahme der in § 16 Abs. 2 Buchstabe C) genannten Anlagen nach folgenden Anteilen auf die Verbandsmitglieder verteilt:

- Gemeinde Bad Schönborn: 42,09 %
- Stadt Östringen: 22,33 %
- Gemeinde Kronau: 17,41 %
- Gemeinde Malsch: 10,49 %
- Gemeinde Mühlhausen: 7,68 %

- (2) Auf die Finanzkostenumlage werden auf der Grundlage der im Wirtschaftsplan festgesetzten Ansätze vierteljährliche Vorauszahlungen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres erhoben.

## **§ 19**

### **Betriebskostenumlage**

- (1) Die Betriebskostenverteilung basiert auf der Einwohnerzahl nach Maßgabe der jeweils zum 30.06. vom statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahl und den gebührenrelevanten Abwassermengen, die stellvertretend für die in der Verbandskläranlage behandelte Schmutzfracht stehen, sowie der im Wasserrechtsbescheid festgelegten Drosselwassermenge, welche die der Kläranlage zugeleitete Abwassermenge (Summe aus Schmutz-, Regen- und Fremdwasser) repräsentiert.

(2) Sollten sich Betriebe im Verbandsgebiet ansiedeln, deren Abwasser sich sowohl hinsichtlich Konzentration und Zusammensetzung signifikant von häuslichem Abwasser unterscheidet, sind diese Betriebe separat zu bewerten und beim Betriebskostenanteil der jeweiligen Verbandsgemeinde zu berücksichtigen.

(3) Die Betriebskosten werden von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufgebracht:

a) Die bis zur Inbetriebnahme des Zuleitungskanals von Östringen an die Kläranlage entstehenden Betriebskosten werden nach folgender Berechnungsformel auf die Verbandsmitglieder verteilt:

$$\begin{aligned}\cdot \text{Kostenanteil Gemeinde A (Bad Schönborn)} &= (0,6 * EA/E_{ges} + 0,3 * QA/Q_{ges} + 0,1 * Q_{Dr,A}/Q_{Dr,ges}) * 100\% \\ \cdot \text{Kostenanteil Gemeinde B (Kronau)} &= (0,6 * EB/E_{ges} + 0,3 * QB/Q_{ges} + 0,1 * Q_{Dr,B}/Q_{Dr,ges}) * 100\% \\ \cdot \text{Kostenanteil Gemeinde C (Malsch)} &= (0,6 * EC/E_{ges} + 0,3 * QC/Q_{ges} + 0,1 * Q_{Dr,C}/Q_{Dr,ges}) * 100\% \\ \cdot \text{Kostenanteil Gemeinde D (Rettigheim)} &= (0,6 * ED/E_{ges} + 0,3 * QD/Q_{ges} + 0,1 * Q_{Dr,D}/Q_{Dr,ges}) * 100\%\end{aligned}$$

$E_{ges}$  = Einwohnerzahl im Verbandsgebiet =  $EA + EB + EC + ED$

$Q_{ges}$  = gesamte gebührenrelevante Abwassermenge =  $QA + QB + QC + QD$

$Q_{Dr,ges} = QM$  = maximaler Mischwasserzufluss =  $Q_{Dr,A} + Q_{Dr,B} + Q_{Dr,C} + Q_{Dr,D}$

b) Mit Inbetriebnahme des Zuleitungskanals der Stadt Östringen an die Kläranlage werden die beim Zweckverband ab diesem Zeitpunkt entstehenden Betriebskosten nach folgender Berechnungsformel auf die Verbandsmitglieder verteilt:

$$\begin{aligned}\cdot \text{Kostenanteil Gemeinde A (Bad Schönborn)} &= (0,6 * EA/E_{ges} + 0,3 * QA/Q_{ges} + 0,1 * Q_{Dr,A}/Q_{Dr,ges}) * 100\% \\ \cdot \text{Kostenanteil Gemeinde B (Kronau)} &= (0,6 * EB/E_{ges} + 0,3 * QB/Q_{ges} + 0,1 * Q_{Dr,B}/Q_{Dr,ges}) * 100\% \\ \cdot \text{Kostenanteil Gemeinde C (Malsch)} &= (0,6 * EC/E_{ges} + 0,3 * QC/Q_{ges} + 0,1 * Q_{Dr,C}/Q_{Dr,ges}) * 100\% \\ \cdot \text{Kostenanteil Gemeinde D (Rettigheim)} &= (0,6 * ED/E_{ges} + 0,3 * QD/Q_{ges} + 0,1 * Q_{Dr,D}/Q_{Dr,ges}) * 100\% \\ \cdot \text{Kostenanteil Gemeinde E (Östringen)} &= (0,6 * EE/E_{ges} + 0,3 * QE/Q_{ges} + 0,1 * Q_{Dr,E}/Q_{Dr,ges}) * 100\%\end{aligned}$$

$E_{ges}$  = Einwohnerzahl im Verbandsgebiet =  $EA + EB + EC + ED + EE$

$Q_{ges}$  = gesamte gebührenrelevante Abwassermenge =  $QA + QB + QC + QD + QE$

$Q_{Dr,ges} = QM$  = maximaler Mischwasserzufluss =  $Q_{Dr,A} + Q_{Dr,B} + Q_{Dr,C} + Q_{Dr,D} + Q_{Dr,E}$

(5) Auf die Betriebskostenumlage werden auf der Grundlage des letzten von der Verbandsgemeinde festgesetzten Verteilerschlüssels vierteljährliche Vorauszahlungen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres erhoben.

(6) Die Jahresumlage wird getrennt nach Finanzkostenumlage und Betriebskostenumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Ergebnis der auf das Ende eines jeden Wirtschaftsjahres festgestellten Daten. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses. Restzahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses fällig; sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse zu entrichten. Überzahlungen werden entsprechend innerhalb dieser Fristen erstattet.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 20**

#### **Bekanntmachungen des Verbandes**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den einzelnen Verbandsgemeinden nach den dort geltenden Satzungen über die öffentliche Bekanntmachung. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig in den Verbandsgemeinden ortsüblich bekannt zu geben.

### **§ 21**

#### **Aufnahme weiterer Mitglieder**

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Abwasserzweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Bei einer Neuaufnahme ist die Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder in Form eines Vermögensausgleichs zu berücksichtigen.

### **§ 22**

#### **Ausscheiden einzelner Mitglieder**

- (1) Ein einzelnes Verbandsmitglied kann nur mit Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder aus dem Verband ausscheiden.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest.

### **§ 23**

#### **Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.

- (2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

## **§ 24**

### **Schiedsstelle**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten, ist das Landratsamt Karlsruhe als Schiedsstelle anzurufen. Einigen sich die Parteien über die Vorschläge des Landratsamtes zur gütlichen Beilegung des Streites nicht, so steht den Beteiligten ohne ein Vorverfahren unmittelbar der Verwaltungsrechtsweg offen.

## **§ 25**

### **Auflösung des Verbandes**

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Investitionskosten/Baukosten gem. § 16 zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Beteiligungsverhältnisses über.

## **§ 26**

### **Haftung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder nach außen als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis erfolgt der Ausgleich entsprechend der tatsächlichen Baukostenbeteiligung (§ 16).
- (2) Die Verbandsmitglieder haften ohne Rücksicht auf Verschulden dem Verband gegenüber für Schäden aller Art, die dadurch entstehen können, dass aus dem Kanalnetz ihrer Gemeinde bzw. Stadt Stoffe in das Kanalnetz des Verbandes gelangen, deren Einleitung nach Maßgabe der jeweiligen Ortssatzung unzulässig ist. Dementsprechend dürfen schädliche gewerbliche Abwässer erst nach einer entsprechenden Vorreinigung (z.B. Entgiftung, Neutralisation, Schlammbehandlung, Beseitigung usw.) in das Kanalnetz eingeleitet werden.  
Dies gilt nicht für Fälle höherer Gewalt.

## **V. Schlussbestimmungen:**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 10.05.1989 und alle dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Bad Schönborn, den .....

Gez. Klaus Detlev Hüge  
Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.